

WIR für Springe

31832 Springe

Kontakt Karsten Kohlmeier  
Zimmer 31  
Mail\* karsten.kohlmeier@springe.de  
Telefon 05041 / 73- 231  
Fax 05041 / 73- 281  
Internet www.springe.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen/ Meine Nachricht vom  
32 30 21

12. Juni 2007

## Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen

Sehr geehrter Herr

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) sind seit dem 01.04.2007 Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen mit einer einfachen Genehmigung der Stadt Springe an bis zu 4 Sonntagen jährlich für 5 Stunden zulässig. Eine Sonntagsöffnung beantragen können die einzelnen Verkaufsstelleninhaber oder auch die örtlichen Werbegemeinschaften.

Die Antragstellung der Werbegemeinschaften muss sich dabei nicht auf sämtliche Verkaufsstellen im Stadtteil beziehen, es ist auch eine Antragstellung nur für die Mitgliederbetriebe möglich. Irrtümlicherweise anders lautend erteilte Auskünfte des Unterzeichners in der Vergangenheit bitte ich zu entschuldigen.

Für diese Genehmigungen sind Gebühren zu erheben, die Tarif-Nr. 51.1 der AllGO sieht einen Gebührenrahmen von 76,- bis 770,- € hierfür vor. Es wird für die Stadt Springe folgende Gebührenregelung zur Anwendung kommen:

Verkaufsfläche in qm	Gebühr in €
Bis 50	76
51 – 100	100
101 – 200	125
201 – 500	150
501 – 1.000	200
1001 – 3000	250
Über 3000	500
Werbegemeinschaften	400

Anträge für einzelne Verkaufsstellen können schriftlich beim Ordnungsamt gestellt werden, Antragvordrucke sind dort erhältlich. Es wird gebeten, Anträge möglichst frühzeitig, spätestens aber 14 Tage vor der beantragten Sonntagsöffnung einzureichen. Anzugeben sind die gewünschte Öffnungszeit, die Größe der Verkaufsstelle sowie bei Einzelanträgen der Anlass der Sonntagsöffnung.

Bei Anträgen der Werbegemeinschaften bitte ich eine verbindliche schriftliche Auflistung der teilnehmenden Verkaufsstellen mit Inhaber und Anschrift beizufügen, damit mir eine Überwachung der Einhaltung von maximal 4 Sonntagsöffnungen jährlich pro Verkaufsstelle möglich ist.

Solange die Privilegierung der Kernstadt Springe als staatlich anerkannter Erholungsort fortbesteht sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 NLöffVZG weitergehende Sonntagöffnungen für Waren des täglichen Kleinbedarfs, Bekleidungsartikel und Schmuck sowie Devotionalien in der Zeit vom 15.12. bis 31.10. mit Ausnahme des Karfreitags und des ersten Weihnachtsfeiertages für 8 Stunden täglich möglich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

  
(Kohlmeier)